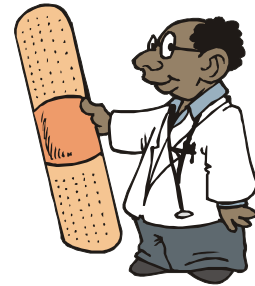


Ausbildung in Erster Hilfe

im Rahmen der
zahnärztlichen Ausbildung

Stand 01.12.2021



Allgemeine Informationen zur Ausbildung in Erster Hilfe

Die Ausbildung in Erster Hilfe gehört zu den Voraussetzungen für die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung. Sie hat gemäß § 13 Abs. 1 der Approbationsordnungen für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) den Zweck, den Studierenden bzw. Studienanwärtern durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisungen gründliches Wissen und praktisches Können in erster Hilfe zu vermitteln.

Der Lehrgang muss

- mindestens **9 Unterrichtseinheiten** umfassen

und

- ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen.

Der Nachweis darf bei Antragstellung **max. drei Jahre** alt sein.

Folgende Nachweise werden bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung als Ausbildung in Erster Hilfe anerkannt:

1. eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V., des Deutschen Roten Kreuzes e. V., der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. oder des Malteser Hilfsdienstes e. V.,
2. das Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Beruf im Gesundheitswesen, sofern die Ausbildung in erster Hilfe in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben ist,
3. eine Bescheinigung über die Ausbildung als Pflegediensthelfer oder Schwesternhelferin oder eine Bescheinigung über eine Sanitätsausbildung,
4. eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder der Bundespolizei, über die Ausbildung in erster Hilfe,
5. eine Bescheinigung einer nicht in den Nummern 1 bis 4 genannten Stelle über die Ausbildung in erster Hilfe, wenn die Eignung dieser Stelle für eine solche Ausbildung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt worden ist.

Bitte beachten Sie in diesem Fall unbedingt, dass:

- eine Bescheinigung über die Ausbildung in Erster Hilfe von einer nicht in den Nummern 1 bis 4 genannten Stelle nur dann akzeptiert werden kann, wenn **eine Anerkennung gem. § 13 Abs. 4 Nr. 5 ZApprO** erfolgte (Die Einrichtungen sind in der Regel dazu verpflichtet, die Anerkennung auf den Lehrgangsbescheinigungen zu vermerken).
- eine Anerkennung gem. **§19 Fahrerlaubnis-Verordnung nicht gleichwertig** ist.

In Zweifelsfällen bitten wir Sie, sich mit dem Landesprüfungsamt in Verbindung zu setzen.

Kontakt

Internet: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/abt9/ref95/>

E-Mail: landespruefungsamt@rps.bwl.de

Regierungspräsidium Stuttgart

Referat 95

Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie, Approbationswesen

Postfach 80 07 09

70507 Stuttgart